



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.IV. Schreiben des Reichs-Convents an Chur-Mayntz und Hessen-Darmstadt, die Restitution der halben Graffschafft Wertheim betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649 Julius.	1 Wolffgang,	2 Friedrich,	3 Ludovicus,	4 Albertus.	1649 Julius.	
	 Wolffgang,		1 Christoph Ludwig,	2 Ludwig,	3 Wolfgang Ernst.	4 Johann Dietrich.
	 Georg Ludwig,	 Johann Casimir.	 Friedrich Ludwig.			 Ferdinand Carl

N. III.

Memorial, die Wertheimische Restitutions-Sache nicht von dem Convent zu ziehen.

N. III.
Memoriale
die Wertheimische Restitutions-Sache nicht von dem Convent zu ziehen.

Ich werde in dieser Stunde vertraulich berichtet, was gestalt bey heutigen Tages von Chur-Fürsten und Ständen per Majora in puncto Amnestia & Gravaminum gehaltenen Re- und Correlation geschlossen worden, daß die noch unexequierte Sachen allhier durch gewisse Deputirte in Consultation gezogen, und nach Inhalt des Instrumenti Pacis, als Sanctionis pragmatica stricte und schleunig zur Expedition befördert werden sollen, dabey dann absonderlich die Condition angehängt: „Daß diejenige Sachen, darinne Ihre Kayserliche Majestät bereits eine Commission erkannt, und von den Herren Commissariis oder Dero Subdelegirten acceptirt, in dieser Deputation nicht gezogen, sondern bey Allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigster Disposition und der Herrn Commissarien Handlung, gelassen werden sollen.

Demnach aber hierinne dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Friedrich Ludwig, Grafen zu Löwenstein-Wertheim, meinem Gnädigen Grafen und Herrn, sonderbahr präjudicirt, und allerdings von den allhiefigen Tractaten besorglich auf das langwierige Pecicorium gewiesen, und also noch ferner von dem Ihrigen contra mentem & verba Instrumenti Pacis abgehalten würden, siitemahl bey vorgehabter Kayserlichen Commission nicht allein nichts fruchtbarliches verrichtet, sondern auch unndthige Kosten verursacht, und in die 3. Wochen vergeblich zugebracht worden; Als habe Ew. Excellenz ich ganz gehorsamlich bitten wollen, Ihre begeben zu lassen, an vorständigen Orten ohnbeschwehrt zu erinnern, damit diese Condition nicht auf meinen Gnädigen Grafen und Herrn extendiret, sondern Dero gerechte billige Sache allhier zu schleunigster Expedition gezogen werden möge. Ew. Excellenz zu gnädiger Willfahung und beharrenden Gracien mich gehorsamlich befehlend. Nürnberg, den 13. Junii Anno 1649.

Ew. Excellenz

Gehorsamer

Michael Meyer, Fürstl. Löwenstein-Wertheimischer Abgeordneter

N. IV.

Schreiben von dem Convent an Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt, die Restitution der halben Graffschaft Wertheim betreffend.

N. IV.
Schreiben des Convents an Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt, die Wertheimische Restitution betreffend.

Hochwürdigst. auch Durchlauchtig. Hochgebohrner Chur- und Fürstl. Gnädigst. und Gnädige Herren.

Es ist in dem, durch die zur Zeit allhier anwesende des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Räte, Botschafften und Gesandte, der jüngst gemachten Veranlassung gemäß, vorgenommenen Restitutions-Werck ex capite Amnestia

1649. stia & Gravaminum auf die zwischen den beyden Herren Grafen, Friedrich Lud-
 wigen, und Ferdinand Carln zu Löwenstein-Wertheim ꝛ. wegen, von wohlermeldten
 Herren Grafen, Friedrich Ludwigen, an den andern, vigore des Instrumenti Pa-
 cis, präterdirter Abtretung des halben Theils ermeldter Graffschafft Wertheim, ent-
 standene Differenz, (deren Cognition, auf die von der Römisch-Kayserlichen Maje-
 stät unserm allergnädigsten Herrn Ew. Chur- und Fürstliche Gnaden Gnaden übertra-
 gene Commission, zwar ihren Fortgang erreicht, aber einiger Ausspruch hierinnen
 bisshero nicht erfolgt ist,) auf die Bahn gebracht, und auf Dero Entscheidung starck
 gedrungen worden.

1649.
 Julius.

Wann man nun zur Ringerung vorherührten schwehr- und überlästigen Resti-
 tutions-Wesen auch dadurch verhoffender förderfamer Erlangung des so lange er-
 wünschten, aber durch diß Werk merklich gesteckten lieben Friedens Effect eine ho-
 che Nothdurfft erachtet, ermeldte zwischen obangezogenen Herren Grafen controver-
 rirte Sache der Wichtigkeit nach zu durchgehen, auch auf eingenommene Informa-
 tion und in reiffe Consideration gezogener hinc inde eingewendeter Motiven, in-
 sonderheit aber des klaren dem Instrumento Pacis inserirten Textus befunden hat,
 daß wohlgedachter Herr Graf Friedrich Ludwig nicht nur in einen vierdten, sondern
 den halben Theil erwehnter Graffschafft Wertheim wieder zu immittiren sey; Als
 haben wir nicht umgehen können, Ew. Chur- und Fürstliche Gnaden Gnaden unter-
 thänigst und unterthänig solches anzudeuten, und benehst in Unterthänigkeit zu bitten,
 Sie, als von Allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn
 dazu delegirte Commissarii, gnädigst und gnädig geruhen wollen, die Verfügung zu
 thun, damit die Execution fürderlichst vorgenommen, Herr Graf Friedrich Ludwig
 in den halben Theil der Graffschafft Wertheim oberührter maßen wieder eingesetzt,
 und dadurch dieser Streit-Sache endlich abgeholfen, auch die schwehre Last die-
 erwehnten Restitutions-Wercks um so viel erleichtert werde. Gleichwie nun solches
 zu Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs gereichet; also geleben wir auch der
 unterthänigsten und unterthänigen Hoffnung, Ew. Chur- und Fürstliche Gnaden
 Gnaden werden dem gnädigst und gnädig deferiren, und, wie vorgedacht, die Exe-
 cution förderlichst an die Hand nehmen lassen, die wir Gottes starcker Bewahrung
 zu Dero beharrlichen Chur- und Fürstlichen Gnaden Gnaden ꝛ. ꝛ. Nürnberg, den
 22. Jul. Anno 1649.

unterthänigst- und unterthänige

Des Heiligen Römischen Reichs
 Chur- Fürsten und Stände Ge-
 sandtschafften.

In Ihre Chur- und Fürstliche
 Gnaden Gnaden zu Maynz
 und Hessen-Darmstadt.

§. V.

Die Schweden nehmen sich des Restitutions-Wercks besonnen an.
 Diese Zeit über, und bis gegen die Mitte des Monats Julii, war die Haupt-Handlung zwischen denen Kayserlichen und der Cronen Gesandten, sowohl über das Temperament wegen Franckenthal, als über die Bezahlung der Satisfactions-Gelder, ingleichen über die Real-Affec-
 ration so weit gekommen, daß man nunmehr anfangen wollte, einen Punct nach dem andern auszumachen, und zu unterschreiben. Die Schweden aber machten nunmehr die CAUSAM RESTITUTIONIS ex capite Amnestie & Gravaminum dergestalt ihr eigen, daß sie de-
 cla-

hh

cla-